

# Satzung CVJM St. Georgen e.V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen St. Georgen (CVJM St. Georgen)“. Er hat seinen Sitz in St. Georgen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen eingetragen.

## § 2

### Grundlagen und Ziele

1. Der CVJM St. Georgen bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855): „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

2. Der Dienst geschieht in der Bindung an die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

## § 3

### Aufgaben des Vereins

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeichneten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen von Gottes Wort
  - Hinführung zur christlichen Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
  - Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind

2. Dies geschieht vor allem durch:
  - Verkündigung von Gottes Wort durch Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und weitere Formen
  - Begleitung und Seelsorge in allen Lebensfragen
  - Missionarische Aktionen
  - Bildungsangebote
  - Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
  - Jugendpflege und Sozialarbeit
3. Das geschieht in folgenden Arbeitsgebieten und Altersstufen für Mitglieder und Nichtmitglieder:
  - Jungscharen
  - Jugendkreise
  - Hauskreise
  - Sport
  - Musikalische Arbeit
  - Weitere örtliche Arbeitsgebiete

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 11). Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes oder durch Ableben. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag.

## § 6

### Freundeskreis

Personen und Institutionen, die die Bestrebungen des Vereins finanziell fördern und unterstützen, gehören zum Freundeskreis. Sie werden vom Vorstand über die Vereinsarbeit unterrichtet und zu besonderen Veranstaltungen eingeladen.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8

### Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied aus dem Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung bis zum Widerruf auch elektronisch übersandt werden.
3. Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme der Jahresberichte sowie der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres und des Vorstandes

## § 9

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten § 8.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung und Wahlen**

1. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen ist, ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, können vom Vorstand durchgeführt werden; diese Änderungen sind in der danach folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
4. Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle aller Sitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern
  - b) mindestens 3 Beisitzern. Dabei muss ein Beisitzer Mitglied eines Ortsältestenkreises der Bezirke, die an den CVJM eine Beauftragung für die Jugendarbeit ausgesprochen haben, sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt, die Beisitzer für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Wahl nach Beschluss dieser Satzung werden zwei Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt.
3. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins, das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung verwaltet. Die Mitgliederversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen.
4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und volljährig ist. Ein Beisitzer muss mindestens 16 Jahre alt sein.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere
  - die Leitung des Vereins
  - die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung und Abberufung ihrer Leiter
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

- die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und des Beirates, sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
  - die Aufstellung einer Verfahrensordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Ehrungen usw.
6. Es sollen mindestens vier Vorstandssitzungen im Jahr abgehalten werden.
  7. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  8. Eine Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit.

## **§ 12**

### **Beirat**

1. Es wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus
  - je zwei Mitgliedern der Ortsältestenkreise der Bezirke, die an den CVJM eine Beauftragung für die Jugendarbeit ausgesprochen haben, diese werden von den jeweiligen Ortsältestenkreisen delegiert
  - bis zu fünf Mitarbeitern aus den Arbeitszweigen des CVJM, die von dem Vorstand in Absprache mit dem Mitarbeiterkreis des CVJM delegiert werden
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den beteiligten Pfarrgemeinden zu fördern.
3. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand wünscht, hat der Vorsitzende eine solche Sitzung anzusetzen.

## **§ 13**

### **Gruppen und Arbeitsbereiche**

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand oder Sekretär/e berufen. Alle Mitarbeiter bilden den Mitarbeiterkreis.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

## **§ 14**

### **Organisatorische Zugehörigkeit**

Der Verein ist dem „CVJM-Landesverband Baden e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Ortenau zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zugehörig.

## **§ 15**

### **Die Finanzierung**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus

- den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen
- den Opfern und Erträgen aus Aktionen
- den Spenden von Freunden
- den jährlichen Zuschüssen der Kirchengemeinde
- den sonstigen Zuwendungen

## **§ 16**

### **Änderung der Satzung**

Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen und sie muss ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 17**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn, die es für eine Arbeit im Sinne von § 2 wiederverwenden soll.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 19.11.1993 erlischt nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Unterschriften:
